

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz - GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVOBl.-SH 2005, S. 51) der Fraktion der FDP, Drucksache 18/925

Die Tierschutzorganisation TASSO e. V. begrüßt und unterstützt den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktion der FDP für ein Gefährhundegesetz (GefHG), der im Wesentlichen an das Niedersächsische Hundegesetz (NHundG) angelehnt ist. Der Entwurf wird den Anforderungen an eine moderne Hundegesetzgebung gerecht und führt nach unserer Auffassung zu einer effektiven Gefahrenabwehr, verbesserten Prävention und leistet einen wichtigen Beitrag zum Tierschutz. Darüber hinaus trägt er zu einem konfliktfreien Zusammenleben von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern bei.

Kernpunkte des Gesetzentwurfes sind die Einführung eines Sachkundenachweises für neue Hundehalter, einer obligatorischen Kennzeichnung (Chippen) und Registrierung aller Hunde sowie einer Haftpflichtversicherung für alle Hundehalter. Gleichzeitig entfällt die Rasseliste, die keinen Beitrag zu einer effektiven Gefahrenabwehr geleistet hat. Diese Maßnahmen tragen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und – bei entsprechender Gestaltung des Sachkundenachweises - den Ansprüchen an eine artgemäße und verhaltensgerechte Hundehaltung gleichermaßen Rechnung. Eine obligatorische Kennzeichnung und Registrierung wird zudem dazu beitragen, Fundtiere rascher an ihre Besitzer zurück zu vermitteln. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung der schleswig-holsteinischen Tierheime und Kommunen.

Zu den einzelnen Fragen der Piratenfraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag:

1. Register

Die Gefährlichkeit eines Hundes lässt sich in der Tat nicht über seine Rassezugehörigkeit definieren. Mit der o. a. Formulierung wird bei entsprechenden Erkenntnissen die Möglichkeit der Wiedereinführung einer Rasseliste offen gehalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf bietet aus unserer Sicht auch die Chance nachhaltig und präventiv dazu beizutragen, Beißvorfälle zu verhindern. Hierzu sollte eine Datenbank angelegt werden, in der umfassende Informationen zu Beißvorfällen von Behörden und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen erfasst und interdisziplinär ausgewertet werden, mit dem Ziel, Präventivmaßnahmen zu entwickeln.

2. Register

Mit der Implantation des Mikrochips wird das Tier einmalig und unverwechselbar für ein Leben lang gekennzeichnet. Ein Halsband oder eine Markierung am Halsband können verloren gehen. Der Mikrochip selbst kann keine Halterdaten speichern. Der Transponder zeigt beim Ablesen lediglich eine 15-stellige Nummer. Die ersten drei Ziffern geben den Ländercode nach ISO-Standard wieder. So steht z. B. 276 für Deutschland. Anhand dieser Nummer kann man erkennen, wo der Chip hergestellt wurde. Dann folgt eine Null, die darauf folgenden nächsten drei Ziffern sind der Herstellercode, und schließlich kommen die übrigen acht Stellen. Weitere Daten sind bei den derzeit verwendeten sogenannten "read-only" Transpondern nicht vorhanden

Die Kennzeichnung mit einem Mikrochip ist wertlos, wenn sie nicht mit den Tier- und Halterdaten in einer zentralen Datenbank kombiniert wird. Erst beides zusammen, Kennzeichnung und Registrierung, ermöglichen die Identifizierung eines Tieres.

3. Register

Im Falle einer Beleihung müssten zunächst die möglichen Auswirkungen des Informationsgesetzes (IZG-SH) einer intensiven juristischen Prüfung unterzogen werden. Gleichwohl wären auch andere Varianten denkbar, wie dies z. B. in Österreich der Fall ist, wo erfolgreich mit bereits bestehenden Registern zusammen gearbeitet wird. In der Schweiz und den Niederlanden existieren ähnliche Regelungen.

4. Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis dient in erster Linie der Gefahrenabwehr, da in der Tat dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Tierschutz obliegt. Dennoch trägt ein Sachkundenachweis indirekt den Belangen an eine artgemäße und verhaltensgerechte Hundehaltung und somit dem Tierschutzgedanken Rechnung. Darüber hinaus führt ein Sachkundenachweis (theoretischer Teil), der vor der Aufnahme der Hundehaltung absolviert werden muss dazu, dass die Zahl der unüberlegt angeschafften Hunde, die anschließend im Tierheim abgegeben werden, sinkt und potentielle Neuhundehalter nicht Opfer des unseriösen Welpenhandels werden.

Die praktische Sachkundeprüfung sollte gemäß § 4 Abs. 2 nicht mit **einem** Hund sondern mit dem **eigenen** Hund absolviert werden.

6. Sachkundenachweis

Die Kosten für die Sachkundeprüfung werden im Einzelnen festzulegen sein. Hierzu verweisen wir auf die Regelungen des Niedersächsischen Hundegesetzes:

41. Was kosten die Prüfungen zum Nachweis der Sachkunde?

Die theoretische Prüfung als Papierversion und die praktische Prüfung sollten inklusive aller Prüfungsunterlagen und Urkunde jeweils ab 40€ kosten. Die theoretische Prüfung wird 10€ günstiger, wenn sie online abgelegt wird. Die genauen Preise eines Prüfers sollten direkt beim Prüfer erfragt werden.

Vorbereitende Kurse können auf freiwilliger Basis abgelegt werden, sind aber nicht verpflichtend.

Quelle: Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
Frage/Antwort-Katalog
Stand: Mai 2013

8. Eignung

Die Bedenken des Jagdhundverbandes werden von uns nicht geteilt. Auch hier verweisen wir auf die entsprechenden Regelungen des NHundG:

2. Müssen alle Familienmitglieder einen Sachkundenachweis ablegen?

Nein. Nur die Halterin/der Halter (siehe Fragen 30 und 31) muss seine Sachkunde nachweisen können. Die Halterin/der Halter trägt auch für Familienmitglieder und Dritte, die z.B. mit dem Hund spazieren gehen, die Verantwortung. Die Halterin/der Halter muss prüfen, ob sie/er es verantworten kann, einer anderen Person den Hund zu überlassen. Ein Hund kann von mehreren Haltern gehalten werden. Sofern Familienangehörige, die keine Halter sind (z.B. Kinder) den Haushalt verlassen (oder verlassen haben) und eine Hundehaltung aufnehmen (oder nach Juli 2011 aufgenommen haben), müssen diese Personen als Neuhundehalterinnen und -halter im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

Quelle: Niedersächsisches Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)
Frage/Antwort-Katalog
Stand: Mai 2013

9. Persönliche Eignung bei Gefahrenhunden

Gemäß § 13 des Gesetzentwurfs besitzt eine Person die persönliche Eignung zur Haltung eines gefährlichen Hundes nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

*3. von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig **ist***

Nach unserem Verständnis fallen ehemalige Abhängige nicht unter Absatz 1 Ziffer 3. Gleichwohl wäre gegen eine Erbringung eines Gegenbeweises der Eignung nichts einzuwenden, wenngleich dieser nur eine Momentaufnahme darstellen würde. Die Haltung von Hunden, die nicht als gefährlich eingestuft sind, bleibt von der Vorschrift des § 13 unberührt.

10. Leinenpflicht

Ein Leinenzwang ist lediglich gemäß § 3 Absatz 2 vorgesehen. Gleichwohl würde grundsätzlich nichts gegen eine Befreiung von der Leinenpflicht bei Assistenz- oder Behindertenbegleithunden sprechen.

11. Halsbandpflicht

Zur Beurteilung dieses Sachverhaltes wären zunächst belastbare Zahlen erforderlich. Letztlich sollte es aber in der Aufsichtspflicht des Hundehalters liegen, seinen Hund vor solchen

Gefahren zu schützen. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass bei Treibjagden Hunde entlaufen. Zur schnelleren Rückvermittlung ist neben der Kennzeichnung mit Mikrochip ein Halsband mit den Adressdaten des Halters zielführend. Üblicherweise tragen Jagdhunde ein signalfarbenes Warnhalsband. Wenn darauf die Halterdaten vermerkt werden ist dem Gesetz u. E. genüge getan.

12. Einziehung, Kostentragung

Eine derartige Regelung wird von uns als sinnvoll angesehen, da sonst Tierheime u. U. die Kosten für die Unterbringung sichergestellter Hunde nicht erstattet bekommen.

Weitere Anmerkungen:

Zu § 7 Abs. 1 Ziffer 1:

Die nach § 7 Abs. 1 Ziffer 1 vorgesehene Erfassung des Geburtstages und Geburtsortes des Hundehalters ist nach unserer Auffassung nicht vereinbar mit dem Datensparsamkeitsgebot des § 3a Bundesdatenschutzgesetz und sollte dahingehend noch einmal überprüft werden.

§ 3a Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen sind an dem Ziel auszurichten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Zu § 8 Gefährliche Hunde

Inadäquates Beutefangverhalten bleibt auch hier leider wieder unberücksichtigt. Stattdessen werden abermals missverständliche und nicht messbare Begriffe für die Gefährlichkeit eines Hundes verwendet wie „gesteigerte Aggressivität“ und „über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe“. Ein Hinweis darauf, dass Aggression die Funktion eines sozialen Regulativs erfüllt und als Mittel zur Konfliktlösung dient, fehlt.